



Gemeinderat

Tramstrasse 14, Postfach, 5034 Suhr

Gemeindekanzlei@suhr.ch

+41 62 855 56 20

www.suhr.ch

Musikschulreglement

gültig ab 1. Januar 2022

Per 1. Januar 2022 wurde gestützt auf die Volksabstimmung zur Neuorganisation der kommunalen Führungsstrukturen vom 27. September 2020 die Schulpflege abgeschafft. Dadurch gehen alle Aufgaben der Schulpflege an den Gemeinderat über. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, einzelne Aufgaben zu delegieren.

Bei Aufgaben, die der Gemeinderat delegiert hat, ist dies in Klammern vermerkt:
(1) = Gesamtschulleitung; (2) = Musikschulleitung.

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Allgemeines	4
Art. 1	Grundsatz	4
Art. 2	Aufgabe	4
Art. 3	Schülerinnen und Schüler	4
Art. 4	Lehrpersonen I&G	4
II.	Organe	4
Art. 5	Aufsichtsbehörde	4
Art. 6	Leitung der Musikschule	5
Art. 7	Schulverwaltung	5
Art. 8	Abteilung Finanzen	5
III.	Unterricht	5
Art. 9	Räumlichkeiten	5
Art. 10	Freiwilligkeit	5
Art. 11	Instrumentenwahl	6
Art. 12	Gemeinsames Musizieren	6
Art. 13	Anmeldung	6
Art. 14	Aufnahme in die Musikschule	6
Art. 15	Absenzen	6
Art. 16	Ausschluss	6
Art. 17	Schuljahr	7
Art. 18	Lektionsdauer	7
IV.	Finanzierung	7
Art. 19	Grundsatz	7
Art. 20	Freiwillige Zuwendungen	7
Art. 21	Volle Kostenübernahme durch Einwohnergemeinde	7
Art. 22	Elternbeiträge allgemein	7
Art. 23	Rechnungsstellung	8
Art. 24	Reduktion und Erlass des Elternbeitrages	8
V.	Instrumente und Notenmaterial	8
Art. 25	Anschaffungen	8
VI.	Rechtsmittel	9
Art. 26	Beschwerden	9
VII.	Inkrafttreten	9
Art. 27	Inkrafttreten	9

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Unter der Bezeichnung «Musikschule Suhr» bietet die Einwohnergemeinde Suhr über den staatlichen Instrumentalunterricht hinaus an den Schulen ergänzenden Instrumental- und Gesangsunterricht (I&G) an.

Art. 2 Aufgabe

Organisatorisch regelt die Musikschule sowohl den vom Kanton an der Oberstufe als auch den von der Gemeinde ergänzend angebotenen I&G.

Art. 3 Schülerinnen und Schüler

Berechtigt, den I&G im Rahmen der Musikschule zu besuchen, sind Schülerinnen und Schüler (SuS) der Volksschule, der Kantonsschule und Schulentlassene bis zum vollendeten 20. Lebensjahr in Ausbildung mit Wohnsitz Suhr.

a) Auswärtige SuS

Auswärtige SuS können an der Musikschule Suhr unterrichtet werden, müssen aber für die Gesamtkosten der Lektion eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde einfordern.

b) Suhrer SuS in anderen Musikschulen

Bietet die Musikschule Suhr ein gewünschtes Musikinstrument nicht an, kann auf schriftlichen Antrag der Eltern der SuS mit Wohnsitz in der Gemeinde Suhr der Besuch einer auswärtigen Musikschule vom Gemeinderat (2) bewilligt werden. Allfällige Mehrkosten gehen zu Lasten der Eltern.

Art. 4 Lehrpersonen I&G

Für die Anstellung der Lehrpersonen I&G ist das Personalreglement der Musikschule Suhr massgebend.

II. Organe

Art. 5 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist der Gemeinderat. Er führt die Musikschule im Rahmen des genehmigten Voranschlages. Er erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte und Verordnungen.

Art. 6 Leitung der Musikschule

Die Leitung der Musikschule obliegt einem Musikschulleiter oder einer Musikschulleiterin. Die Musikschulleitung ist direkt der Gesamtschulleitung unterstellt. Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der Gesamtschulleitung die Musikschulleitung.

Die Aufgaben der Musikschulleitung sind im durch den Gemeinderat erlassenen Funktionendiagramm und im Pflichtenheft festgelegt. Diese umfassen die Bereiche pädagogische und künstlerische Leitung, Gestaltung und Entwicklung, personelle Führung, Organisation und Administration.

Art. 7 Schulverwaltung

Das Personal der Schulverwaltung arbeitet eng mit der Musikschulleitung zusammen und ist für die administrativen Aufgaben der Musikschule zuständig.

Art. 8 Abteilung Finanzen

Die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Suhr ist zuständig für die Ausrichtung der Bezahlung der Lehrpersonen I&G und der Musikschulleitung.

Das Inkasso der Elternbeiträge sowie der Gemeindebeiträge der auswärtigen SuS erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

III. Unterricht

Art. 9 Räumlichkeiten

Die Gemeinde stellt der Musikschule für den Unterricht möglichst geeignete und eingerichtete Räume zur Verfügung.

Die Musikschule kann in bestimmten Fächern mit kommunalen Musikschulen der Region zusammenarbeiten. Zuständig für entsprechende Vereinbarungen ist der Gemeinderat.

Die Musikschulleitung organisiert die Nutzung der Schulräume.

Art. 10 Freiwilligkeit

Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Der I&G wird einzeln und in Gruppen erteilt. Besonders begabte SuS können gefördert werden (verlängerte Unterrichtszeit, Zweitinstrument), sofern die Eltern mit der anteilmässigen Übernahme der daraus entstehenden Mehrkosten einverstanden sind.

Art. 11 Instrumentenwahl

Die Instrumentenwahl ist im Rahmen des Angebotes frei. Die Lehrpersonen I&G beraten bei Bedarf Eltern sowie SuS.

Art. 12 Gemeinsames Musizieren

Das gemeinsame Musizieren wird durch verschiedene Arten des Zusammenspiels (mindestens 6 SuS) oder des Chorgesangs (mindestens 12 SuS) gefördert.

Art. 13 Anmeldung

Die Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zum regelmässigen Besuch des gewählten I&G. Die Anmeldeformulare müssen mit der Unterschrift der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter versehen sein.

SuS, die sich für das neue Schuljahr nicht mehr anmelden, gelten als abgemeldet.

In begründeten Ausnahmefällen ist ein Austritt auf Ende des 1. Semesters möglich. Ein schriftliches Gesuch der Eltern muss bis spätestens 30. November zu Händen der Musikschulleitung bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

Art. 14 Aufnahme in die Musikschule

Die Aufnahme der SuS in die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Lehrpersonen I&G mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Musikfach zur Verfügung stehen.

Art. 15 Absenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler am Besuch des Unterrichts verhindert, so ist die betroffene Lehrperson I&G rechtzeitig darüber zu informieren. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung.

Art. 16 Ausschluss

Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder ungebührlichem Verhalten schliesst der Gemeinderat (1) die SuS vom Unterricht aus. Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Semesterbeitrages.

Art. 17 Schuljahr

Schuljahr und Ferien richten sich nach den für die Schule Suhr geltenden Regeln. Während Schulanlässen wie Schulreisen, Heimattagen, Sporttagen, Projektwochen u. ä. fallen die Musikstunden der betroffenen SuS ohne anteilmässige Rückerstattung der Elternbeiträge aus.

Art. 18 Lektionsdauer

Eine ganze Lektion entspricht der Lektionsdauer an der Volksschule (1 Lektion = 45 Minuten).

IV. Finanzierung

Art. 19 Grundsatz

Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch Staatsbeiträge, Gemeindebeiträge und Elternbeiträge.

Art. 20 Freiwillige Zuwendungen

Alle Zuwendungen an die Musikschule sind in der Gemeindekasse auf ein Konto, zweckgebunden für die Musikschule, zu vereinnahmen.

Art. 21 Volle Kostenübernahme durch Einwohnergemeinde

Die Kosten für Schullokalitäten und Mindereinnahmen durch Rabatte und Vergünstigungen gehen voll zu Lasten der Einwohnergemeinde. Alle übrigen Kosten sind bei der Berechnung der Elternbeiträge heranzuziehen.

Art. 22 Elternbeiträge allgemein

Die Elternbeiträge haben 50 % des Nettoaufwandes (Gesamtkosten abzüglich Rückerstattungen sowie Kostenübernahme der Einwohnergemeinde gemäss Art. 21) zu decken.

der Gemeinderat legt jährlich nach Vorschlag der Musikschulleitung die Höhe der Elternbeiträge für die einzelnen Unterrichtsangebote fest.

Art. 23 Rechnungsstellung

a) Suhrer SuS

Der Elternbeitrag wird jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei Austritt im Laufe eines Semesters oder bei verspäteter Austrittserklärung erfolgt keine Rückerstattung (Ausnahme Wohnortswechsel).

b) Auswärtige SuS

Die Gesamtkosten der Lektionen von auswärtigen SuS werden der Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt.

Art. 24 Reduktion und Erlass des Elternbeitrages

a) Geschwisterrabatt

Für das zweite, die Musikschule besuchende jüngere Kind wird ein Rabatt von 20 %, für das dritte und jedes weitere Kind ein Rabatt von 30 % von den ordentlichen Elternbeiträgen gewährt. Dieser Rabatt wird nur für ein Instrument pro Kind gewährt.

b) Reduktion

Der Elternbeitrag kann auf Gesuch der Eltern durch den Gemeinderat reduziert werden. Das schriftliche Gesuch ist mit der Anmeldung einzureichen. Massgebend für die Reduktion des Schulgeldes ist der vom Gemeinderat festgelegte Staffeltarif, der sich nach dem steuerbaren Einkommen der Eltern richtet. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Der Geschwisterrabatt und die Reduktion des Schulgeldes gemäss festgelegtem Staffeltarif gelten nur für in Suhr wohnende SuS.

V. Instrumente und Notenmaterial

Art. 25 Anschaffungen

Die Eltern sind um die erforderlichen Instrumente besorgt. Die Musiklehrpersonen I&G stehen bei der Auswahl beratend zur Seite. Die durch die SuS nicht transportierbaren Instrumente werden für den Unterricht von der Musikschule zur Verfügung gestellt. Die Anschaffung der im Unterricht benötigten Musikalien ist Sache der Eltern.

VI. Rechtsmittel

Art. 26 Beschwerden

Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung oder der Gesamtschulleitung kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

VII. Inkrafttreten

Art. 27 Inkrafttreten

Das Reglement mit Tarif tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. August 2019.

Gegenüber dem Reglement vom 1. August 2019 wurde lediglich die Aufgabenübertragung von der Schulpflege an den Gemeinderat angepasst, welche infolge der Abschaffung der Schulpflege von Gesetzes wegen nötig wurde. Entsprechend muss dieses Reglement nicht erneut durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden.

Das Reglement vom 1. August 2019 wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2018 gutgeheissen und am 7. Januar 2019 rechtskräftig.

Gemeinderat



Carmen Suter-Frey
Gemeindepräsidentin



Philippe Woodtli
Geschäftsführer